

Auf S. 167 wäre ergänzend zu bemerken, daß schwerer Sünde schuldige Pönitenten, die vom Beichtvater wegen zweifelhafter Disposition nur sub condicione losgesprochen worden sind, dadurch noch kein Recht auf die heilige Eucharistie erhalten haben. Er dürfte sie deshalb nicht zur Kommunion zulassen, könnte aber schweigen, wenn sie bona fide zur Kommunion hinzutreten. S. Alf. VI, 432, vgl. Mare¹⁵ II, n. 1664. Auf S. 170 muß es richtig lauten: ein unvollkommener Ablass kann mehrmals am Tage durch Wiederholung desselben Werkes gewonnen werden, wenn nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges in der Ablassverleihung ausgesprochen ist. S. 192 hätte wegen der wichtigen Folgerungen für die Praxis angegeben werden können, daß eine sententia satis probabilis besteht, nach der dem sacerdos complex die Jurisdiktion *nur* über das peccatum complicitatis entzogen ist (vgl. L. Wouters C. Ss. R., Manuale theol. mor. [1933] II, n. 409). S. 205: Daß der Beichtvater fragen muß, wann der Pönitent das letzte Mal beichten gewesen ist, wäre nicht wie eine für alle Fälle geltende Pflicht hinzustellen, um die Freiheit der Gläubigen nicht zu beeinträchtigen, die mitunter unauffällig einen anderen Bußpriester aufsuchen. S. 237: Als Beweis, daß der Besitz Gottes Gegenstand unserer Seligkeit sein wird, kann Gen 15, 1 nicht angeführt werden.

Grulich (Böhmen), Muttergottesberg.

Dr P. Anton Schön, C. Ss. R.

Tractatus canonico-moralis de Sacramentis. Vol. III. De Matrimonio. Accedunt Appendices De iure matrimoniali Orientarium et de iure italico post Concordatum vigente. Editio *tertia* emendata et aucta. Auctore *Fel. M. Cappello S. J.*, Prof. in Pontificia Universitate Gregoriana. Torino 1933, Marietti. Lire 35.—.

Für Kirche und Staat ist es eine Schicksalsfrage, ob die Ehe in ihrem Sinn und Bestand rein und gesund erhalten bleibt. Da die nichtkatholischen Religionsgemeinschaften und die Staaten den modernen Ehereformbestrebungen gegenüber immer nachgiebiger werden, muß die katholische Kirche heute mehr als früher die unabänderlichen Naturgesetze und die strengen Gesetze Gottes bezüglich der Ehe und des Familienlebens durch ihre Lehr- und Hirten Gewalt der Menschheit verkündigen. Darum haben auch die Päpste der letzten Jahrzehnte die Zeitirrtümer und die Gefahren für die Ehe und ihre Gemeinschaft oft und in feierlicher Weise verworfen. Für den heutigen Seelsorger ist es aber nicht leicht, all die schweren und schwierigsten Ehefragen aus dem weiten Gebiete der Ehelehre zu überschauen und zu beherrschen. Da kommt ihm das Werk von Cappello in ganz vorzüglicher Weise zu Hilfe. Alles, was ein moderner Seelsorger aus dem Dogma, der Moral, dem Kirchenrecht und der Pastoral über die gesamte katholische Ehelehre wissen möchte und sollte, findet er hier harmonisch vereinigt. In lichtvoller Klarheit und staunenswerter Vollständigkeit behandelt Cappello im Lichte der Geschichte, der Theorie und Praxis das natürliche und positive Gesetz der Ehe mit den verschiedenen verbietenden und trennenden Hindernissen sowie das Leben in der Ehe. Die neue dritte, um 91 Seiten vermehrte Auflage ist zugleich ein sehr gründlicher Kommentar zu der klassischen Ehe-Enzyklika Pius' XI. „*Casti connubii*“. Die übrigen Vorzüge der Cappello'schen Darstellungsweise sind den Lesern dieser Zeitschrift bekannt.

Trier, Rudolphinum.

B. van Acken S. J.